



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft,  
Innovation, Digitalisierung und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesamt für Güterverkehr

**Per E-Mail**

**Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot  
gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Transport von Corona-Impfstoff und Zubehör

Um die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit der Corona-Impfstoffe und die Funktionsfähigkeit von Impfstellen weiterhin sicherzustellen, ist der Transport von Corona-Impfstoffen und Zubehör auch an Sonn- und Feiertagen erforderlich. Unter Aufhebung meines Erlasses (Az. 58.88.05.14-000001) vom 30. Juni 2021 wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für folgende Waren und Güter:

1. Corona-Impfstoffe

16. Dezember 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

58.88.05.14-000001

RI Fränzel

Telefon 0211 3843-3246

Fax 0211 3843-

simonjanis.fraenzel@vm.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732

2. Kühlsysteme zur (Zwischen-)Lagerung von Corona-Impfstoffen
3. Impfbesteck bzw. notwendige medizinische Instrumente zur Durchführung der Impfung
4. Sonstige Waren und Güter, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren sicherzustellen

Die Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit dem Transport der unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Waren und Güter stehen. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, kann diese auch in Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zum **30.06.2022**.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden zu unterrichten.

Das Innenministerium wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterkraftverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.

Günther Karneth